

Statuten des Curling Club Rheinfelden

Vorbemerkung: Nachfolgend wird für Personen und Funktionen ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen mit eingeschlossen und gleichberechtigt.

I NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1:

Der Curling Club Rheinfelden ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rheinfelden

Art. 2:

Der Curling Club Rheinfelden bezweckt die Ausübung und Förderung des Curlingsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter Clubmitgliedern und mit anderen Curlingclubs.

Art. 3:

Die vom Schweizerischen Curling Verband aufgestellten Regeln sind für den Curling Club Rheinfelden verbindlich.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4:

Der Curling Club Rheinfelden besteht aus "Aktiv-, Junioren + Jungcurler-, Passiv-, Ehren- und Schnuppermitgliedern".

Art. 5: "Schnupper"- und Aktivmitglieder

Wer dem Curling Club Rheinfelden beitreten will, absolviert auf Einladung des Vorstandes eine Saison als sog. "Schnuppermitglied". "Schnuppermitglieder" haben kein Stimmrecht. Um Aktivmitglied zu werden, ist dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

Durch 3/4 Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung wird über die Aufnahme neuer Mitglieder beschlossen.

Wird ein Aufnahmegesuch abgewiesen, so wird dies dem Bewerber vom Vorstand ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

Art. 6: Junioren + Jungcurler

Der Juniorstatus richtet sich nach den Regeln des Schweizerischen Curling Verbandes. Jungcurler sind nicht älter als 25 Jahre und befinden sich noch in der Ausbildung. Beide haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

Die Aufnahmebedingungen sind dieselben wie für Aktivmitglieder.

Art. 7: Passivmitglieder

Einzelpersonen oder Firmen können als Passivmitglied in den Club aufgenommen werden. Die Aufnahme von Passivmitgliedern fällt in die Kompetenz des Vorstandes.

Passivmitglieder können in den Vorstand oder in die Revisionsstelle gewählt werden. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht, wenn sie dem Vorstand angehören.

Passivmitglieder können auf ihren Antrag vom Vorstand in den Status eines Aktivmitgliedes versetzt werden, sofern sie zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal Aktivmitglied des Curling Club Rheinfelden waren. Andernfalls gelten die Eintrittsregeln gemäss Art. 5.

Art. 8: Ehrenmitglieder

Durch 3/4 Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung können Personen, die sich um den Curling Club Rheinfelden in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder. Sie bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 9: Austritt

Austrittserklärungen sind auf Ende eines Clubjahres (30. April) schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Austritt wird rechtsgültig, wenn den statutarischen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr nachgekommen worden ist.

Art. 10: Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können, nach vorausgehender schriftlicher Verwarnung, durch den Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden.

Durch 3/4 Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung können Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Clubs verstossen, aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 11: Mitgliederbeiträge und Eintrittsgebühren

Sämtliche Mitgliederbeiträge und die Eintrittsgebühren werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

III ORGANE

Art. 12:

Die Organe des Curling Clubs Rheinfelden sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

1. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 13:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs.

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich im Monat Juni statt. Sie wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich einberufen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis spätestens Ende des Clubjahres (30. April) schriftlich einzureichen.

Art. 14:

Der Vorstand kann unter Beachtung der Vorschriften unter Art. 13 Abs. 2 weitere Versammlungen, insbesondere zu Beginn der Spielsaison einberufen.

Der Vorstand hat innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder verlangt wird.

Art. 15:

Zu den Rechten und Pflichten der Generalversammlung gehören:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie die Dechargeerteilung
3. Genehmigung des Budgets, insbesondere die Festsetzung der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder
4. Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern
5. Ausschluss von Clubmitgliedern
6. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Genehmigung von Reglementen
9. Revision der Statuten
10. Auflösung des Clubs, Fusion mit einem anderen Verein und Verwendung des Clubvermögens
11. Beschlussfassung wichtiger Geschäfte, die der Generalversammlung vom Vorstand unterbreitet werden

Art. 16:

Wenn die Statuten nicht anderes bestimmen, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Auf Antrag und mit Mehrheitsbeschluss hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

Ein Mitglied kann sich nur durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Dieses muss an der Generalversammlung eine schriftliche Vollmacht vorlegen können.

2. DER VORSTAND

Art. 17:

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen.

Folgende Funktionen werden mindestens definiert:

1. Der Präsident
2. Der Vizepräsident
3. Der Verantwortliche für die Finanzen
4. Der Verantwortliche für den Sport- und Spielbetrieb

Art. 18:

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er regelt den gesamten Spielbetrieb, organisiert die gesellschaftlichen Anlässe und verwaltet das Vermögen und das Material des Clubs. Er hat wichtige Geschäfte und Beschlüsse protokollarisch festzuhalten. Er führt sämtliche Geschäfte des Clubs, soweit diese gemäss Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19:

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme.

3. REVISIONSSTELLE

Art. 20:

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüft die vom Kassier vorgelegte Rechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21:

Das Clubjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 22:

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die Mitglieder haften nicht persönlich.

Art. 23:

Durch 3/4 Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung kann die Änderung der Statuten beschlossen werden.

Art. 24:

Durch 3/4 Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung kann die Auflösung, sowie eine Fusion des Curling Club Rheinfeldern beschlossen werden.

Art. 25:

Soweit die Statuten nichts anders bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 02. November 1967 genehmigt und an folgenden Generalversammlungen revidiert:

1. Statutenänderung: 02. Juli 1971
2. Statutenänderung: 21. Juni 1974
3. Statutenänderung: 25. Juni 1982
4. Statutenänderung: 16. Juni 2000

Präsident:

sig. Albi Wuhrmann